

## WOHN TIPPS

---

### Wilder Wein

**„Mein Nachbar hat ohne meine Einwilligung an meiner Feuermauer einen Wilden Wein gesetzt, um diese zu begrünen. Muss ich mir das gefallen lassen?“**

Nach ständiger Rechtsprechung kann man die Unterlassung und Entfernung der Kletterpflanze verlangen. Nach dem Obersten Gerichtshof ist nämlich das beabsichtigte Emporranken einer Kletterpflanze auf einer im Eigentum des Nachbarn stehenden Grenzmauer, die zwangsläufig auch nicht anders wachsen kann, ein Eigentumseingriff. Eine derartige Benützung wird – so der OGH in seiner Entscheidung 7 Ob 613/91 – als eine unmittelbare Zuleitung beurteilt. Diese ist ohne besonderen Rechtstitel (z.B. Nutzungsvertrag) unzulässig.

---

### Selbsthilfe

**„Ein Strauch des Nachbarn ragt zu uns herüber, was kann ich tun?“**

Wenn Zweige von Sträuchern über den Zaun wachsen, hat der Eigentümer laut Österreichischem Haus- und Grundbesitzerbund ein Selbsthilferecht. Er kann die über seinem Luftraum hängenden Zweige abschneiden. Hier ist fachgerecht vorzugehen und die Pflanzen sind möglichst zu schonen, sonst kann dies Schadenersatzansprüche bzw. Unterlassungsansprüche auslösen. Im Rahmen der Arbeiten darf jedoch ohne Zustimmung des Nachbarn dessen Grundstück nicht betreten werden. Die Kosten hat der beeinträchtigte Grundeigentümer im Regelfall selbst zu tragen. Wenn Äste einen Schaden ange richtet haben oder ein Schaden droht, hat der Eigentümer der Pflanze die Hälfte der Kosten zu ersetzen.

---